

Curriculum

für das Masterstudium

Psychotherapie

Englische Übersetzung: Psychotherapy

Kennzahl UL 066 560
(Version 26W.1)

Datum des In-Kraft-Tretens
1. Oktober 2026

Curriculum für das Masterstudium

Psychotherapie

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsprofil und Kompetenzen	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4	Akademischer Grad	4
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse	5
§ 6	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	11
§ 7	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	12
§ 8	Freie Wahlfächer	13
§ 9	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmenden	14
§ 10	Masterarbeit	14
§ 11	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	15
§ 12	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	15
§ 13	Prüfungsordnung	15
§ 14	In-Kraft-Treten	16
ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf		16

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums *Psychotherapie* beträgt 120 European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Das Masterstudium *Psychotherapie* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.
- (3) Das Masterstudium wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Die Absolvent:innen verfügen nach Abschluss des Masterstudiums Psychotherapie über folgendes Qualifikationsprofil:

- Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, zu diagnostizieren und diese entweder unter begleitender Lehrsupervision selbst zu behandeln und erforderlichenfalls ergänzende notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen oder für Personen, deren Behandlung unter begleitender Lehrsupervision nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann, Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
- Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität zu planen und umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandten Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
- Patient:innen, andere Beteiligte oder andere zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden über allgemeine behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
- gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
- wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu beurteilen und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
- berufsethische und berufsrechtliche Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln durchgängig zu berücksichtigen,

- über verschiedene Methoden kritisch zu reflektieren, eigene und fachliche Kritik angemessen zu üben,
- aktiv trans- und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und Patient:innen-orientiert zusammenzuarbeiten sowie
- ein Verständnis aufzubauen, wie Lebensplanung und Zukunftsgestaltung von Menschen in sozialen Systemen und Milieus gelingen kann.

Das Masterstudium Psychotherapie entspricht dem zweiten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung gemäß dem Psychotherapiegesetz 2024 (BGBl. I Nr. 49/2024, im Folgenden kurz: ‚PThG 2024‘) (§ 12, BGBl. I Nr. 49/2024).

Die Absolvent:innen des Masterstudiums Psychotherapie sind in der Lage, in klinischen und wissenschaftlichen Kontexten mit Vertreter:innen anderer Disziplinen kompetent zusammenzuarbeiten, und können die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 10 und 11 PThG 2024 voraus. Qualifikationen gem. § 10 Abs. 2 Z 6 bis 10 PThG 2024 berechtigen dann zur Zulassung, sofern diese durch den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus erworben wurden.
- (2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden. Die Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Übersteigen die zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede erforderlichen Ergänzungsprüfungen 30 ECTS-Punkte, liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.
- (3) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches durch die Verordnung zu regeln ist.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent:innen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Science“ (abgekürzt: „MSc“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums/Intendierte Lernergebnisse

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Fachbezeichnung</i>		<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfächer</i>	<i>1</i>	<i>Störungs- und Verfahrenslehre</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>psychische und psychosomatische Störungen sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei verschiedenen Alters- und Patient:innengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erkennen und kritisch zu diskutieren,</i> ▪ <i>dabei die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe sowie Erfahrungen von Patient:innen in Bezug auf kulturelle und geschlechtliche Sozialisation und Diskriminierung zu berücksichtigen,</i> ▪ <i>das jeweilige Krankheitsbild und den jeweiligen Krankheitskontext sowie den emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient:innen sowie die bisherigen Bewältigungsstrategien zu beachten,</i> ▪ <i>und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes zu erklären,</i> ▪ <i>die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren und Settings (u.a. Gruppentherapie, Online-Therapie) wissenschaftlich</i>	<i>21</i>

			<i>fundierte und in Abhängigkeit von Lebensalter, Gender, Krankheitsbildern, sozialen Bedingungen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalt- sowie Diskriminierungserfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient:innen kultursensibel einzuschätzen und zu erläutern.</i>	
	2	Diagnostik	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>die Indikation zur Anwendung spezifischer diagnostischer Verfahren zu erkennen und zu erläutern,</i> ▪ <i>die gängigen internationalen Klassifikationssysteme zu verstehen und praktisch anzuwenden,</i> ▪ <i>die Vorgehensweise bei umfassenden diagnostischen Interviews zu kennen und zu erläutern,</i> ▪ <i>psychologische Testverfahren und deren Anwendung und Auswertungslogik zu verstehen und zu erklären sowie Tests selbstständig durchzuführen und auszuwerten,</i> ▪ <i>die Grundlagen psychotherapeutischer Diagnostik zu kennen und zu verstehen,</i> ▪ <i>diagnostische Techniken bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen und älteren Personen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der verschiedenen Gender-, Patient:innengruppen zu verstehen,</i> ▪ <i>Aspekte von Sprache, Gender und Diversität bei der Diagnostik zu reflektieren,</i>	6

			▪ <i>Techniken und Vorgehensweisen der differentialdiagnostischen Abklärung aufzuzeigen sowie fallspezifisch anzuwenden.</i>	
	3	Psychotherapieforschung	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>Qualitative und quantitative Ansätze und Methoden der Psychotherapieforschung zu erläutern und zu erklären,</i> ▪ <i>Kompetenzen in der Planung und Durchführung von Psychotherapiestudien zu erwerben,</i> ▪ <i>den aktuellen Stand der internationalen Wirksamkeitsforschung zu diskutieren und ihre Aussagekraft kritisch zu hinterfragen,</i> ▪ <i>wesentliche inhaltliche und methodische Qualitätskriterien bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von wissenschaftlichen Studien im Bereich der Psychotherapieforschung gemäß wissenschaftlichen und ethischen Standards zu benennen und zu bewerten,</i> ▪ <i>aus Wirksamkeitsstudien fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Behandlungspraxis abzuleiten,</i> ▪ <i>multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Verfahren anzuwenden,</i> ▪ <i>Aspekte von Gleichstellung und Intersektionalität im</i>	5

			<i>Bereich der Psychotherapieforschung zu bewerten und bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen.</i>	
	4	<i>Rahmenbedingungen und nicht psychotherapeutische Behandlungspraxis</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen psychotherapeutischer Tätigkeit und Forschung sowie sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung in einem interprofessionellen Team kennen,</i> ▪ <i>den aktuellen Stand zur Indikation von Psychopharmaka und weiteren nicht-psychotherapeutischen Methoden - etwa der klinisch-psychologischen Behandlung - bei verschiedenen Geschlechtern und Altersgruppen, zu klinischen Wirkungsprofilen und Nebenwirkungsprofilen sowie zur Wirkung zugrundeliegender Mechanismen gängiger Psychopharmaka und anderer nicht-psychotherapeutischer Methoden zu erklären.</i>	8
	5	<i>Psychotherapeutisch praktische Teile</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>theoretisches Wissen auf konkrete Fallbeispiele anzuwenden,</i> ▪ <i>psychotherapeutische Problemstellungen hinsichtlich der Diagnostik, Differentialdiagnostik und</i>	20

			<i>Therapieplanung zu analysieren,</i> ▪ <i>Kompetenzen in Diagnostik, Therapie(planung) und Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen in Trainingssituationen und/oder simulierten Situationen anzuwenden.</i>	
<i>Gebundenes Wahlfach A</i>	<i>6-9</i>	<i>Clusterspezifische Diagnostik und Methodik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>clusterspezifische Indikationen zur Anwendung spezifischer diagnostischer Verfahren zu erkennen und zu erläutern,</i> ▪ <i>clusterspezifische Diagnostiksysteme zu verstehen und praktisch anzuwenden,</i> ▪ <i>Techniken und Vorgehensweisen der clusterspezifischen differentialdiagnostischen Abklärung aufzuzeigen sowie fallspezifisch im Rahmen von Gutachtenerstellungen anzuwenden,</i> ▪ <i>clusterspezifische Methoden zur Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von wissenschaftlichen Studien im Bereich der Psychotherapieforschung zu benennen und zu bewerten.</i>	<i>12</i>
<i>Gebundenes Wahlfach B</i>	<i>10-13</i>	<i>Clusterspezifische Übungen zur Methodik der Behandlungspraxis</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage:</i> ▪ <i>clusterspezifische psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen bzw. Psychodynamiken zu formulieren sowie die Therapieplanung durchzuführen,</i>	<i>12</i>

			▪ <i>clusterspezifische psychotherapeutische Techniken u.a. auch bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patient:innengruppe einzusetzen,</i> ▪ <i>Patient:innen sowie andere Beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die clusterspezifischen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungen aufzuklären und so psychoedukative Maßnahmen und allgemeine Beratungsgespräche durchzuführen,</i> ▪ <i>Patient:innen das Behandlungsrational clusterspezifischer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,</i> ▪ <i>Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Selbst- oder Fremdgefährdung oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patient:innen abzuwenden.</i>	
<i>Freie Wahlfächer</i>			<i>Studierende erwerben in frei zu wählenden Fächern individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.</i>	<i>6</i>

<i>Masterarbeit und Masterbetreuungsseminar</i>			<i>Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten und kritisch zu reflektieren.</i>	24+(2+2)
<i>Kommissionelle Gesamtprüfung</i>			<i>Die Studierenden sind in der Lage, die von ihnen verfasste Masterarbeit zu präsentieren und einen fachlichen Diskurs über die Inhalte der Masterarbeit und verwandte Inhalte mit den Prüferinnen und Prüfern zu führen.</i>	2
			Summe:	120

§ 6 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

- (1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 60 ECTS-AP an Pflichtfächern zu absolvieren.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Pflichtfach 1 Störungs- und Verfahrenslehre	1.1	Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der psychodynamischen Psychotherapie	VI	3
	1.2	Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der Verhaltenstherapie	VI	3
	1.3	Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der systemischen Therapie	VI	3
	1.4	Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der humanistischen Psychotherapie	VI	3
	1.5	Aktuelle Ansätze in der Psychopathologie, Psychiatrie und Psychosomatik	VO	3
	1.6	Gender & Diversität in der Psychotherapie	SE	4
	1.7	Spezielle Settings	SE	2
			Summe:	21
Pflichtfach 2 Diagnostik	2.1	Psychotherapeutische Diagnostik unter Berücksichtigung verschiedener Störungsbilder	VO	3
	2.2	Diagnostik und Differentialdiagnostik spezifischer Störungsbilder	SE	3
			Summe:	6

Pflichtfach 3 Psychotherapieforschung	3.1	Methoden der Psychotherapieforschung	VO	3
	3.2	Aktuelle Ergebnisse der Psychotherapieforschung	VO	2
			<i>Summe:</i>	5
Pflichtfach 4 Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	4.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Ethik in der Psychotherapie	VI	3
	4.2	Psychopharmakologie	VO	2
	4.3	Nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	VO	3
			<i>Summe:</i>	8
Pflichtfach 5 Psychotherapeutisch praktische Teile	5.1	Psychotherapeutische Praxis I	PX	10
	5.2	Psychotherapeutische Praxis II	PX	3
	5.3	Praxis supervision in der Gruppe	KS	2
	5.4	Selbsterfahrung in der Gruppe	KS	4
	5.5	Selbsterfahrung im Einzelsetting	KS	1
			<i>Summe:</i>	20

§ 7 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-AP an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Die Wahlmöglichkeit zwischen den gebundenen Wahlfächern A (6 - 9) und B (10 - 13) bezieht sich auf das Cluster (Psychodynamische Therapie, Verhaltenstherapie, systemische Therapie und humanistische Therapie). Die gebundenen Wahlfächer 6 - 9 und 10 - 13 müssen in einem Cluster zusammenhängend gewählt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach A (1 x 12 ECTS-AP)				
Gebundenes Wahlfach 6 Clusterspezifische Diagnostik und Methodik in der psychodynamischen Therapie	6.1	Diagnostische Methoden	VI	2
	6.2	Diagnostik in der Praxis und Gutachtenerstellung	KS	6
	6.3	Forschungspraxis: Methoden der Psychotherapieforschung	KS	4
			<i>Summe:</i>	12
Gebundenes Wahlfach 7 Clusterspezifische Diagnostik und Methodik in der Verhaltenstherapie	7.1	Diagnostische Methoden	VI	2
	7.2	Diagnostik in der Praxis und Gutachtenerstellung	KS	6
	7.3	Forschungspraxis: Methoden der Psychotherapieforschung	KS	4
			<i>Summe:</i>	12
Gebundenes Wahlfach 8 Clusterspezifische Diagnostik und Methodik in	8.1	Diagnostische Methoden	VI	2
	8.2	Diagnostik in der Praxis und Gutachtenerstellung	KS	6

<i>der systemischen Therapie</i>	8.3	Forschungspraxis: Methoden der Psychotherapieforschung	KS	4
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach 9 <i>Clusterspezifische Diagnostik und Methodik in der humanistischen Therapie</i>	9.1	Diagnostische Methoden	VI	2
	9.2	Diagnostik in der Praxis und Gutachtenerstellung	KS	6
	9.3	Forschungspraxis: Methoden der Psychotherapieforschung	KS	4
			Summe:	12

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
Gebundenes Wahlfach B (1 x 12 ECTS-AP)				
Gebundenes Wahlfach 10 <i>Clusterspezifische Übungen zur Methodik der Behandlungspraxis in der psychodynamischen Therapie</i>	10.1	Gesprächsführung in der psychotherapeutischen Praxis	SE	4
	10.2	Krisenintervention in der psychotherapeutischen Praxis	SE	2
	10.3	Praktische Übungen	KS	6
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach 11 <i>Clusterspezifische Übungen zur Methodik der Behandlungspraxis in der Verhaltenstherapie</i>	11.1	Gesprächsführung in der psychotherapeutischen Praxis	SE	4
	11.2	Krisenintervention in der psychotherapeutischen Praxis	SE	2
	11.3	Praktische Übungen	KS	6
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach 12 <i>Clusterspezifische Übungen zur Methodik der Behandlungspraxis in der systemischen Therapie</i>	12.1	Gesprächsführung in der psychotherapeutischen Praxis	SE	4
	12.2	Krisenintervention in der psychotherapeutischen Praxis	SE	2
	12.3	Praktische Übungen	KS	6
			Summe:	12
Gebundenes Wahlfach 13 <i>Clusterspezifische Übungen zur Methodik der Behandlungspraxis in der humanistischen Therapie</i>	13.1	Gesprächsführung in der psychotherapeutischen Praxis	SE	4
	13.2	Krisenintervention in der psychotherapeutischen Praxis	SE	2
	13.3	Praktische Übungen	KS	6
			Summe:	12

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die freien Wahlfächer verwendet werden.
- (2) Es sind 6 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen

postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet die:der zuständige Studienprogrammleiter:in, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 9 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmenden

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmenden:
 - Vorlesung mit Kurs (VI): maximal 40 Teilnehmende
 - Kurs (KS): maximal 10 Teilnehmende
 - Seminar (SE): maximal 10 Teilnehmende
 - Praxis (PX): maximal 1 Teilnehmende:r
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.
 - b) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten.
 - c) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von zwei Semestern möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuungsperson in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist den Pflichtfächern 1-3 oder den gebundenen Wahlfächern zu entnehmen.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 24 ECTS-AP. Zur Unterstützung bei der Konzeption und Ausführung der Masterarbeit sind zwei Begleitlehrveranstaltungen zur Masterarbeit zu je 2 ECTS-AP zu absolvieren.
- (4) Gemäß Satzung B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und die Betreuungsperson der Masterarbeit von dem:der Studienrektor:in zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der

Betreuungsperson zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei dem:der Studienrektor:in in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuungsperson ist dieser:diesem von dem:der Verfasser:in ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuungsperson hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 11 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Umfang, Art, Dauer

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse ist die Absolvierung einer praktischen Arbeit in einer psychiatrischen Einrichtung (Psychotherapeutische Praxis I, PF 5 Pkt. 5.1) im Ausmaß von 240 Stunden (z.B. 6 Wochen à 40 Stunden) vorgesehen, wofür 10 ECTS-AP vergeben werden. Zusätzlich ist ein Praxisbericht im Umfang von 10 Stunden zu erstellen. Des Weiteren ist eine praktische Arbeit in einer psychotherapeutischen Einrichtung (Psychotherapeutische Praxis II, PF 5 Pkt. 5.2) im Ausmaß von 75 Stunden zu absolvieren, die mit 3 ECTS-AP bewertet wird. Die Praxis kann in einer vom Institut für Psychologie genehmigten Institution oder einer zuvor zur Genehmigung vorzulegenden Einrichtung absolviert werden.

- (2) Anmeldung

Die Praxis ist vor deren Antritt am Institut für Psychologie anzumelden. Es wird empfohlen, die Praxis erst nach Erwerb von grundlegenden Vorkenntnissen für das gewählte Feld zu absolvieren.

- (3) Praxis, Supervision und Selbsterfahrung

Für die Praxissupervision in der Gruppe, die Selbsterfahrung in der Gruppe, die Selbsterfahrung im Einzelsetting und die Praxis ist die Beurteilung „mit / ohne Erfolg teilgenommen“ anzuwenden.

§ 12 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 13 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium *Psychotherapie* wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:
 - a) die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der gebundenen Wahlfächer und der freien Wahlfächer (§§ 6-13),
 - b) die Masterarbeit,
 - c) die Masterbetreuungsseminare sowie
 - d) die kommissionelle Gesamtprüfung gemäß Abs. 3.

- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung der in Absatz 1 lit a) bis c) genannten Teile voraus.
- (3) Die kommissionelle Gesamtprüfung wird mündlich abgehalten und findet vor einer Prüfungskommission statt, der drei Personen angehören. Ihr sind 2 ECTS-AP zugeordnet und sie umfasst:
 - Präsentation und Diskussion der Masterarbeit (1 ECTS-AP) sowie
 - Diskussion und kritische Reflexion eines Praxisfalles (1 ECTS-AP)
- (4) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Prüfungen oder Studienleistungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Masterstudium beginnen.

ANHANG Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf

Fachbezeichnung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	ECTS-AP
PF 1: 1.1 Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der psychodynamischen Psychotherapie	3				3
PF 1: 1.2 Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der Verhaltenstherapie	3				3
PF 1: 1.3 Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der systemischen Therapie	3				3
PF 1: 1.4 Grundlagen und aktuelle Entwicklungen der humanistischen Psychotherapie	3				3
PF 1: 1.5 Aktuelle Ansätze in der Psychopathologie, Psychiatrie und Psychosomatik	3				3
PF 1: 1.6 Gender & Diversität in der Psychotherapie		4			4
PF 1: 1.7 Spezielle Settings		2			2
PF 2: 2.1 Psychotherapeutische Diagnostik unter Berücksichtigung verschiedener Störungsbilder	3				3

PF 2: 2.2 Diagnostik und Differentialdiagnostik spezifischer Störungsbilder		3			3
PF 3: 3.1 Methoden der Psychotherapieforschung	3				3
PF 3: 3.2 Aktuelle Ergebnisse der Psychotherapieforschung		2			2
PF 4: 4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Ethik in der Psychotherapie	3				3
PF 4: 4.2 Psychopharmakologie		2			2
PF 4: 4.3 Nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis			3		3
PF 5: 5.1 Psychotherapeutische Praxis I		10			10
PF 5: 5.2 Psychotherapeutische Praxis II				3	3
PF 5: 5.3 Praxissupervision in der Gruppe			2		2
PF 5: 5.4 Selbsterfahrung in der Gruppe	4				4
PF 5: 5.5 Selbsterfahrung im Einzelsetting			1		1
Geb. WF A 6-9: 6.1, 7.1, 8.1, 9.1 Diagnostische Methoden		2			2
Geb. WF A 6-9: 6.2, 7.2, 8.2, 9.2 Diagnostik in der Praxis und Gutachtenerstellung			6		6
Geb. WF A 6-9: 6.3, 7.3, 8.3, 9.3 Forschungspraxis: Methoden der Psychotherapieforschung			4		4
Geb. WF B 10-13: 10.1, 11.1, 12.1, 13.1 Gesprächsführung in der psychotherapeutischen Praxis		4			4
Geb. WF B 10-13: 10.2, 11.2, 12.2, 13.2 Krisenintervention in der psychotherapeutischen Praxis			2		2
Geb. WF B 10-13: 10.3, 11.3, 12.3, 13.3 Praktische Übungen				6	6
Freie Wahlfächer	2	2	2		6
Masterarbeit			10	14	24
Betreuungsseminar			2	2	4
Gesamtprüfung				2	2
Summe ECTS-AP	30	31	32	27	120